

Das „Clean Energy Package for all Europeans“ 8.1.2019

Das Clean Energy Package beinhaltet acht unterschiedliche legislative Texte u.a. die Governance Verordnung, die erneuerbare Energierichtlinie und das EU - Markt-design. Viele dieser Gesetzestexte und Verordnungen sind bereits auf europäischer Ebene beschlossen und müssen in nationales Recht übernommen werden.



Vier der acht Neuregelungen des Clean Energy Package sind bereits erledigt, darunter die wichtigen Richtlinien für erneuerbare Energien und Energieeffizienz sowie die Governance-Verordnung, die die Erreichung der Ziele sichern soll.

Die Elemente des Clean Energy Package im Überblick



Kritik: Prinzipiell ist auffällig, dass die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien sehr eng und detailliert ausgearbeitet sind, während fossile Kraftwerke kaum betrachtet werden und Atomkraftwerke nicht enthalten sind. Auch mit dem Clean Energy Package wird so die Bevorzugung der konventionellen Energiebranche nach wie vor bestehen bleiben.

1. Die Governance Verordnung - Erstellung von nationalen Klima - und Energieplänen

Die Governance-Verordnung ist die zentrale Verordnung, die die verschiedenen Gesetzesmaterien zusammenführt. Hierfür müssen Nationalstaaten bis Ende 2019 einen finalen und detaillierten Klimaplan für die Erreichung der EU - Gesamtklimaziele bis 2030 erstellen und nach Genehmigung durch die Kommission umsetzen. Darin wird ein konkreter und nachvollziehbarer Pfad für den Ausbau der Erneuerbaren dargestellt werden. Österreich hat Ende 2018 einen ersten Entwurf zur Begutachtung an die europäische Kommission entsendet, welcher 2019 finalisiert werden muss.

Weitere wesentliche Elemente der Verordnung über das Governance-System sind unter anderem:

- **Fortschrittsberichte**
Der erste zweijährliche Fortschrittsbericht der EU Kommission über die Umsetzung der nationalen Energie- und Klimapläne muss am 15. März 2023 vorliegen.
- **Vorgaben für erneuerbare Energie und Energieeffizienz**
Um das Ziel eines Anteils der erneuerbaren Energien von insgesamt 32% bis 2030 zu erreichen, muss die EU bis 2022 18%, bis 2025 43% und bis 2027 65% des Ziels erreicht haben. Darüber hinaus wurden drei Bezugsjahre für die Energieeffizienz festgelegt (2022, 2025 und 2027).
- **Mechanismus zur Schließung von Lücken**
Wenn auf EU-Ebene eine Lücke besteht, müssen jene Mitgliedstaaten, die unter ihre Bezugspunkte fallen, die Lücke schließen, indem sie nationale Maßnahmen ergreifen. Außerdem gibt es eine Verpflichtung, jegliche Lücke zum Ausgangswert für erneuerbare Energien für 2020 zu schließen, sofern eine solche Lücke innerhalb eines Jahres auftritt. Bei der Energieeffizienz wird der Schwerpunkt auf Maßnahmen auf EU-Ebene liegen.

Kritik: Die Verordnung beinhaltet lediglich sehr vage ausformulierte Sanktionsmöglichkeiten und dadurch bedingt die große Gefahr des Nichterreichens der EU-Klima- und Energieziele!

2. Die neue Richtlinie für erneuerbare Energien (RED II)

Diese beinhaltet wesentliche Elemente für die Ausgestaltung der zukünftigen europäischen Rahmenbedingungen und Förderung von erneuerbarer Energie bis 2030 und löst mit Ende 2020 die alte Richtlinie ab.

• Verbindliches Gesamtziel der Union für 2030

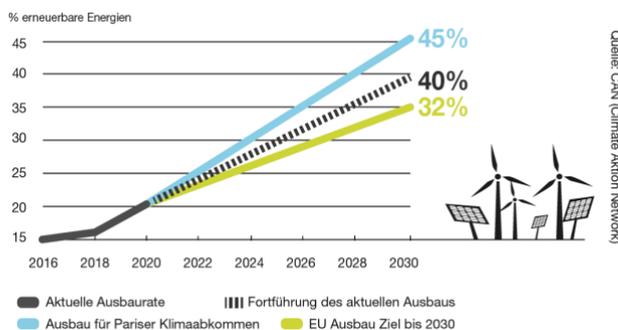
Bis 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch EU weit zumindest 32% erreichen. Es gibt keine nationalen Zielsetzungen mehr in der neuen erneuerbare Energie Richtlinie.

• Förderregeln für Energie aus erneuerbaren Quellen

Die Richtlinie definiert Vorgaben für die Fördersysteme der Mitgliedsstaaten, welche von den Mitgliedstaaten auch für bestimmte Technologien spezifisch ausgestaltet werden können.

• Erneuerbare Energiegemeinschaften

Erneuerbare Energiegemeinschaften ermöglichen es Endkunden und insbesondere Haushalten unter Beibehaltung ihrer Rechte und Pflichten die Beteiligung an sogenannten „Erneuerbaren - Energiegemeinschaften“. Dadurch sind diese berechtigt erneuerbare Energie zu produzieren, zu verkaufen, zu verbrauchen sowie zu speichern. So können nicht nur die Netze besser und günstiger genutzt und entlastet werden, BürgerInnen und Unternehmen können so direkt an der Energiewende teilnehmen.



Kritik: Beim angestrebten Wert von 32% erneuerbare Energie bis 2030 kann die Erreichung der Pariser Klimaziele nicht gewährleistet werden.

3. Das Marktdesign - Aus für Kohlesubventionen bis 2025

Das zukünftige Marktdesign für den Strommarkt wird nun neu in den neuen Dokumenten der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie und -Verordnung festgelegt, welche in den nächsten Jahren in den Nationalstaaten übernommen bzw. ausgestaltet werden.

Ein Hauptverhandlungspunkt dabei waren die Bedingungen für Kohlekraftwerke. Ab 2025 dürfen sogenannte „Kapazitätszahlungen“ nur noch an Kraftwerke gehen, die weniger als 550g/CO₂ pro erzeugter Kilowattstunde beziehungsweise 350kg CO₂/kW/year verursachen. Damit würden Kohlekraftwerke, von diesen Zahlungen ausgeschlossen.

Kritik: Es gibt ein Schlupfloch für die Subvention von Kohlekraftwerken – Verträge für neue Kohlekraftwerke können noch bis Ende 2019 über „Kapazitätszahlungen“ für die nächsten 15 Jahre abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass mit der neuen Regelung in der EU noch bis in die späten 2030er Jahre Subventionen für Kohlekraftwerke möglich sind. Darin inkludiert sind alleine in Polen 4GW an Kohlekraftwerken, die derzeit im Bau befindlich sind. Im Rahmen von Kapazitätszahlungen gehen derzeit in Europa Subventionen von etwa 58 Mrd. Euro pro Jahr an Kohlekraftwerke.